

Gründungsversammlung Dülmen-Rödder 26.07.2010

Satzung der „Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder“

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder“, im Folgenden als Verein bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in 48249 Dülmen, Rödder

Der Verein hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Zweck der Interessengemeinschaft ist es, Natur, Umweltschutz und Landschaft in den dafür vorgesehenen Gebieten zu fördern und zu erhalten, besonders das ursprünglich geplante und genehmigte Biotop in Rödder (Tongrube I) zu verwirklichen und die neue Planung, anstelle des Biotops eine Mülldeponie der Klasse I anzulegen, unwirksam zu machen, ebenso weitere ähnliche Bauvorhaben in Rödder zu verhindern.

Dies soll mit allen rechtlich zulässigen Mitteln versucht werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Personen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit Mehrheit entscheidet.

Für eine Ablehnung ist keine Begründung erforderlich.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor einem Ausschluss soll das Mitglied rechtliches Gehör bekommen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

dem (der) 1. Vorsitzenden

dem (der) 2. Vorsitzenden

dem (der) 3. Vorsitzenden

dem (der) Schriftführer(rin)

dem (der) Schatzmeister(in)

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt aber auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und der Vorstand ist nicht mehr beschlussfähig, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl erforderlich.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Die Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder wird durch den Vorstand (dem/der ersten Vorsitzenden) vertreten.

Ist der (die) erste Vorsitzende verhindert, können auch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam die Vertretung übernehmen.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern, gegebenenfalls Beschluss zum Ausschluss
- Berufung von Fachleuten in den Beirat

Für die Jahreshauptversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, für die Wahl des/der Vorsitzenden ist das Pflicht.

§8 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich einzuberufen: mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mittels Brief oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls von Beiräten
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit 2/3 der erschienen Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind in der Einladung wörtlich anzuzeigen. Eine Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung ist gesondert nur zu diesem Zweck einzuberufen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

§10 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieses wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Versammlung wird nach Diskussion durch die Mitgliederversammlung entschieden. Danach werden weitere Ergänzungen nicht mehr zugelassen.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Jahres von 2 gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.

Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§13 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Erreichen oder Wegfall des Zweckes wird die Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder aufgelöst. Das Vereinsvermögen fällt dann an einen gemeinnützigen Verein, der sich den Naturschutz zum Zweck bestimmt hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Vereinsauflösung.

§14 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- (2) Die Satzung tritt am 26.07.2010 in Kraft.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen
Dülmen-Rödder, den 26.07.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder :

1. Vorsitzender *W. J. ...*
2. Vorsitzende *H. ...*
3. Vorsitzende *R. ...*
Schatzmeisterin *M. ...*
Schriftführer *...*

weitere Mitglieder :

Johannes ...
Dieter ...